Zeitschrift: Appenzeller Kalender

Band: 155 (1876)

Artikel: Guter Rath für Bierbrauer

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-373686

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Waisen und männiglich in ihrem Rechte zu schützen und sich weder durch Freundschaft, Feindschaft, noch Mieth und Gaben davon abwendig machen zu lassen; hierauf hat das Volk zu geloben: Des Vaterlandes Nutzen und Ehre zu fördern und seinen Schaden zu wenden, die Rechte und Freiheiten zu schützen, der Obrigkeit nach den Gesetzen zu gehorchen und Rath und Gericht zu schirmen und es spricht dem Landammann nach: "Das habe ich wohl verstanden, was mir ist vorgelesen worden, das will ich wahr und stets halten, treulich und ohne alle Gefährde, so wahr ich wünsche und bitte, daß mir Gott helse."

Mit dem Eidschwur sind des Tages Geschäfte zu Ende. Das Volk strömt auseinander, nach allen Seiten wallen die Schaaren, aus den Wirthshäusern schallt Gesang und freudiger Jubel. Daheim harrt die Familie der Väter und Söhne, die Kinder eilen entgegen, "denn niemals kehrt er heim, er bracht' ihnen etwas; " die Jungfrau begrüßt ihren Geliebten, der auch mitgetagt, und die gute Mutter hat wieder treulich gesorgt.

Das ift der Tag der Appenzeller Landsgemeinde. Beim nahen Abschluffe eines halben Jahr= tausend gedenken wir noch der Tage, die in der Geschichte der Landsgemeinde eine bedeut= fame Stelle einnehmen. Wir weifen bin auf die Landsgemeinde von 1404, da angesichts des Rampfes mit Defterreich Rudolf von Werdenberg vor ihnen als kundiger Helfer ftand; auf den Tag von 1411, an welchem sie nach durchgekämpfter Selbstständigkeit in das Schutzbündniß der Eidgenoffen traten; auf den Tag von 1421, an welchem sie den Eidgenoffen Vollmacht ertheilten, zwischen dem Abt Cuno und ihnen Recht zu sprechen; auf den Tag von 1426, da fie, mit dem Interdikt belegt, als Söhne der Natur sprachen: In dem Ding wollen wir nicht sein; auf den Tag von 1443, da fie im Rrieg zwischen Schwyz und Glarus gegen Zürich, den Worten ihres alten Freundes Ital Reding entgegen, bei der vom Vertrage ihnen auferlegten Neutralität beharrten. Wir heben hervor den Tag von 1523, da das Bolf von Appenzell 4 Jahre, nachdem Zwingli am Großmünfter in Zürich aufgetreten und 11 Rantone noch den alten Glauben bekannten, ange= fichts der Boten derfelben beschloffen: Es foll tein Priester und kein Prediger des Landes etwas

Anderes lehren, als was er aus der heiligen Schrift erweisen kann; und weisen hin auf den schwieren Tag von 1524, da sie erkannten: Es solle in jeder Kirchhöre gemehret werden, welcher Glauben in derselben bekennt werden solle, die Minderheit aber solle berechtigt sein, ihres Glaubens ohne Entgeltniß in andern Kirchen leben zu dürsen; ferner auf den Tag von 1597, da sie zur Lösung des Streites vorzogen, das Land zu theilen, und endlich auf den Tag von 1803, da sie nach den schweren Tagen der Helvetik mit neuer Freude zur lieben Landsgemeinde sich wieder versammelten.

Möge nur immer mehr Bildung das Volk heben und die alte Liebe zum Vaterlande dasfelbe befeelen, dann wird auch die Landsgemeinde nicht altern von Geschlecht zu Geschlecht.

Guter Rath für Bierbrauer.

Der schottische Geschichtsschreiber Buchanan ftand megen feiner Renntnisse bei dem Bolte im Rufe als Hexenmeifter. Er tam in Edingburg öfters in die Schenke einer Frau Maggy, welche ihr Bier, das Ale, selbst braute. Die Frau flagte ihm, daß ihre Rundschaft mehr und mehr abnehme, und bat ihn um ein Zaubermittel, das die Gafte wieder anziehe. Buchanan versprach ihr ein solches und beschied sie auf eine beftimmte Stunde zu fich. Hier fagte er ihr in feierlichem Tone: "So oft Ihr brauet, so geht dreimal um den Ressel herum, von rechts nach links; bei jedem Bang schöpft 3hr einen Rübel Waffer heraus, gießt ihn auf den Boden und sprecht dazu: In des Teufels Namen! Dann geht 3hr wieder dreimal um den Reffel, aber von links nach rechts, werft bei jedem Gang eine Schaufel voll Malz in den Reffel und fprecht bagu: In Gottes Namen! Ferner habt 3hr da ein Amulet, das tragt bei Euch, fo lange 3hr lebt, öffnet es aber nie!" Dabei gab er ihr ein versiegeltes Blattchen Papier. Die Frau befolgte den Rath Buchanan's auf das punttlichfte, und fiehe da, die Runden mehrten sich wieder mit jedem Tag, so daß sie fast nicht genug Ale anschaffen konnte; fie ftarb als eine vermögliche Frau. Ihre Erben öffneten bas Amulet und fanden nichts darin als das Berschen:

"Maggh, braue gutes Bier, Dann fehlt's nie an Kunden dir!"